



STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung
Az: 131.240, 020.06

Gemeinderat

- **Drucksache**

- **Tischvorlage**

Vorlage Nr. 34 / 2018

zu TOP 7 öffentlich

zur Sitzung am 23. April 2018

Betrifft:

Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Beschlussvorschlag:

- siehe Drucksache -

Anlagen:

- Berechnung der Entschädigungssätze für Funktionsämter (Anlage 1)
- Entwurf einer Feuerwehr-Entschädigungssatzung (Anlage 2)

12.04.2018

Datum

Bürgermeister
Thomas Noé

Amtsleiter
Tobias Wannemacher

SACHDARSTELLUNG:

Mit Schreiben vom 04.05.2016 hat der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg Empfehlungen über die Höhe der **Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige** den Kommunalen Landesverbänden übermittelt. Nach mehreren Arbeitsgruppensitzungen mit Vertretern des Gemeindefrats, des Städtetags und des Landesfeuerwehrverbands wurden diese Empfehlungen im Rahmen eines Kompromissvorschlags modifiziert. Demnach wurden **Entschädigungskorridore** für bestimmte Funktionsämter festgelegt, welche sich an den Einwohnerzahlen der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde orientieren. Darüber hinaus können besondere örtliche Verhältnisse bei der Neufestlegung der Entschädigungssätze mit einbezogen werden. Im Feuerwehr-Kreisverband Tübingen wurden diese Lösungsansätze ebenfalls nochmals diskutiert.

Da die Entschädigungssätze nunmehr auch für die Freiwillige Feuerwehr Starzach auf der Grundlage der vereinbarten Lösung angepasst werden sollten, hat die Verwaltung eine Berechnung der Sätze unter Zugrundelegung der Korridorregelung vorgenommen (**Anlage 1**) und die neu ermittelten Entschädigungssätze im Rahmen einer neu erstellten Entwurfsfassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) eingearbeitet (**Anlage 2**).

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Die Verwaltung hat die Korridorregelung aufgegriffen und auf dieser Grundlage einen Verwaltungsvorschlag zur künftigen Entschädigung der Feuerwehrkräfte mit besonderen Funktionsämtern erstellt (**vgl. Anlage 1**).

Ausgangswert für die Berechnung der Entschädigungssätze für die verschiedenen Funktionsämter ist der ermittelte Entschädigungsbetrag des Gesamtfeuerwehrkommandanten, welcher sich anhand der Einwohnerzahl der Gemeinde Starzach errechnet. Aufgerundet würde sich hierbei eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110 € ergeben. Da aus Sicht der Verwaltung jedoch örtliche Besonderheiten gegenüber anderen Gemeinden zu berücksichtigen sind, wird eine **monatliche Entschädigung von 120 € für den Gesamtfeuerwehrkommandanten** vorgeschlagen. Durch die dezentrale Gemeindestruktur ist der Aufwand des Gesamtkommandanten strukturbedingt höher als bei Gemeinden mit weniger Teilorten. Dies äußert sich bereits in der Tatsache, dass insgesamt 5 Abteilungswehren vorhanden sind und dadurch der Sitzungs-, Verwaltungs- und Kommunikationsaufwand erhöht ist. Außerdem kann in diesem Zusammenhang auch angeführt werden, dass die Gemeinde Starzach landkreisweit die höchste Anzahl an Feuerwehrkräften je 1.000 Einwohner aufweist.

Die in prozentualer Abhängigkeit zur Kommandantenentschädigung stehenden Aufwandsentschädigungssätze der anderen Funktionsämter wurden mit dem Gesamtfeuerwehrkommandanten abgestimmt. Auch der Feuerwehrausschuss hat darüber beraten.

Durch die Festlegung der neuen Entschädigungssätze würden auf die Gemeinde Starzach jährliche Ausgaben in Höhe von rund 10.800 € zukommen. Da die bisherigen Sätze deutlich niedriger waren, bedeutet dies eine Steigerung von rund 8.000 € pro Jahr.

Die Verwaltung schlägt vor, die neuen Entschädigungssätze bereits rückwirkend zum 01.01.2018 auszubezahlen. Die entsprechenden Haushaltsausgabemittel wurden bereits in den Haushaltsplan 2018 eingestellt.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gemeinderat beschließt die Berechnung der neuen Aufwandsentschädigungssätze gemäß der zur Drucksache beigefügten Anlage 1.
2. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) in der als Anlage 2 zur Drucksache beigefügten Fassung.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.



Gemeinde Starzach

Landkreis Tübingen

Freiwillige Feuerwehr Starzach

hier: Entschädigungssätze

		Entschädigung bisher		Empfehlung Entschädigung		Rahmen unten Option Entschädigung		Rahmen Mitte Option Entschädigung		Rahmen oben Option Entschädigung		Vorschlag Option Entschädigung	
1	Feuerwehrkommandant (Gesamt)	37,50 € im Monat		60 € - 120 € im Monat		110 € im Monat		110 € im Monat		110 € im Monat		120 € im Monat	
		450 € im Jahr		720 € - 1.440 € im Jahr		1.320 € im Jahr		1.320 € im Jahr		1.320 € im Jahr		1.440 € im Jahr	
2	Stv. Feuerwehrkommandant (Gesamt)	100 €	22,22%	25,00% - 50,00%		25,00%	330,00 €	37,50%	495,00 €	50,00%	660,00 €	30,00%	432,00 €
3	Abteilungskommandant	200 €	44,44%	25,00% - 50,00%		25,00%	330,00 €	37,50%	495,00 €	50,00%	660,00 €	50,00%	720,00 €
4	Stv. Abteilungskommandant	50 €	11,11%	20,00% - 40,00%		20,00%	264,00 €	30,00%	396,00 €	40,00%	528,00 €	25,00%	360,00 €
5	Gerätewart	150 €	33,33%	keine Empfehlung			321,00 €		481,50 €		642,00 €	35,00%	504,00 €
6	Atemschutzgerätewart	150 €	33,33%	keine Empfehlung			321,00 €		481,50 €		642,00 €	35,00%	504,00 €
7	Funkgerätewart	150 €	33,33%	keine Empfehlung			321,00 €		481,50 €		642,00 €	20,00%	288,00 €
8	Abteilungsgerätewart	50 €	11,11%	keine Empfehlung			321,00 €		481,50 €		642,00 €	20,00%	288,00 €
9	Jugendfeuerwehrwart (Gesamt)	150 €	33,33%	20,00% - 40,00%		20,00%	264,00 €	30,00%	396,00 €	40,00%	528,00 €	35,00%	504,00 €
10	Leiter der Altersabteilung (Gesamt)	50 €	11,11%	keine Empfehlung			321,00 €		481,50 €		642,00 €	20,00%	288,00 €

Ausgabesumme pro Jahr: 2.700,00 €

10.800,00 €

Kommandant	Einwohner	Starzach	gerundet Entschädigung
	2001 - 5000	4357 EW	
	Entschädigung	Entschädigung	
	60 € - 120 €	107 €	

GEMEINDE STARZACH
LANDKREIS TÜBINGEN

SATZUNG

über

die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. April 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 11,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 11,00 € je zu entschädigendem Einsatz.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung ein einheitlicher Durchschnittssatz von 11,00 € je Stunde ersetzt.
Ausgenommen davon sind die Aus- und Fortbildungslehrgänge nach § 3 Ziffer 2.
Wenn kein Verdienstaufschlag entsteht, werden als Aufwandsentschädigung auf Antrag 2,00 € je Stunde ersetzt, maximal jedoch 16,00 € pro Tag.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 88,00 € gewährt. Ausgenommen davon sind die Aus- und Fortbildungslehrgänge nach § 3 Ziffer 2.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

▪ Gesamt-Feuerwehrkommandant	1.440,00 € / Jahr
▪ Stellv. Gesamtkommandant	432,00 € / Jahr
▪ Abteilungskommandant	720,00 € / Jahr
▪ Stellv. Abteilungskommandant	360,00 € / Jahr
▪ Gesamt-Gerätewart	504,00 € / Jahr
▪ Gesamt-Atemschutzgerätewart	504,00 € / Jahr
▪ Abteilungsgerätewart	288,00 € / Jahr
▪ Gesamt-Funkgerätewart	288,00 € / Jahr
▪ Leiter der Altersabteilung	288,00 € / Jahr
▪ Jugendfeuerwehrwart	504,00 € / Jahr

Auf Nachweis wird nach Einsätzen mit erheblichem Geräte- und Materialverbrauch die zeitliche Inanspruchnahme für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Geräte als Einsatz entschädigt. Dies gilt nicht, soweit vom Arbeitgeber Lohnfortzahlung geleistet wird.

- (2) Als Aufwandsentschädigung für Ausbildungslehrgänge werden gewährt für:

- Atemschutzlehrgang 50,00 € / Teilnehmer/-in
- Maschinistenlehrgang 50,00 € / Teilnehmer/-in
- Sprechfunklehrgang 30,00 € / Teilnehmer/-in
- Truppführerlehrgang 40,00 € / Teilnehmer/-in
- Truppmannlehrgang (Grundausb.) 50,00 € / Teilnehmer/-in
- Ausbilder in Starzach für Truppmannlehrgang oder Truppführerlehrgang 70,00 € / Lehrgang.
- Jugendgruppenleiter 50,00 € / Teilnehmer/-in

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Abs. 1 bis 3 und § 2 Abs. 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen auf Antrag als Verdienstaussfall ein Betrag von 88,00 € pro Tag gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 29. Oktober 2014 außer Kraft.

Starzach, den 24.04.2018

Thomas Noé
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung unter Bezeichnung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Starzach, den 24.04.2018

Thomas Noé
Bürgermeister